

Absender:

An die Hausverwaltung/Wohnungsbaugesellschaft/den Vermieter

**BESCHWERDE WEGEN BELÄSTIGUNG UND GESUNDHEITLICHER  
SCHÄDIGUNG DURCH DIE DROGENGIFTE RAUCHENDER NACHBARN**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit/seit dem \_\_\_\_\_ leide ich unter dem Tabakrauch von qualmstinkenden Mietern des Hauses

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer angeben!)

Der Tabakrauch kommt nach meiner Einschätzung vom Mieter des Hauses Herrn/Frau

und dringt von dort bis in meine Wohnung ein. Das Belüften meiner Wohnung ist oft unmöglich, weil anstelle frischer Luft der Qualmgestank des auch gerade lüftenden oder auf dem Balkon rauchenden Nachbarn hereinzieht.

Ein Gespräch mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ führte zu keiner Besserung. Ich machte ihn/sie darauf aufmerksam, daß der Qualmgestank sowohl eine extreme Geruchsbelästigung als auch eine gesundheitliche Schädigung darstellt, da *mir der Tabakrauch spürbare gesundheitliche Beschwerden verursacht und außerdem nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitsschädlich ist.* Herr/Frau \_\_\_\_\_ ist jedoch nicht bereit, das Qualmstinken in der Wohnung einzustellen und damit die extreme Geruchsbelästigung zu unterlassen.

Auch im Hauptflurbereich des Hauses wird geraucht, so daß der Zugang zu meiner Wohnung oft bestialisch stinkt. Sie können sich vielleicht vorstellen, was es bedeutet, wenn in meine Wohnung der Rauchgestank zum Fenster hereinströmt, sobald ich einen zaghaften Lüftungsversuch unternehme und er sich noch dazu im Flurbereich staut, um auch von da hereinzudringen, sobald ich die Tür öffne.

**FORDERUNGEN**

Bitte sorgen Sie umgehend und mit geeigneten Mitteln dafür, daß weitere Rauchbelästigungen unterbleiben, so daß ich meine Wohnung wieder unbeschadet benutzen und ungehindert belüften kann, also unzumutbare Beeinträchtigungen meiner Privatsphäre und Schädigungen meiner Gesundheit durch den hereinströmenden Tabakgestank verhindert werden.

*Ich schlage deshalb vor, den Mieter, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ aufzufordern, das Qualmstinken im Wohnbereich zu unterlassen, da ich dadurch unververtretbar belästigt und geschädigt werde.*

*Bringen Sie bitte außerdem im Hauptflur ein Rauchverbotsschild an und machen Sie die Mieter des Hauses in einem offiziellen Schreiben auf das Rauchverbot aufmerksam!*

*Ich erwarte Ihre Antwort bis zum \_\_\_\_\_ mit einer Mitteilung darüber, welche Maßnahmen Sie zur Behebung dieser unzumutbaren Belästigung und gesundheitlichen Gefährdung ergriffen haben.*

## **BEGRÜNDUNG**

Es wird sicher für jeden verständigen Menschen einsehbar sein, daß eine Wohnung *regelmäßig und häufig belüftet* werden muß. Es ist keinesfalls zumutbar, daß ich hier stundenlang nicht lüften kann. Auch bei geschlossenen Fenstern findet ein Luftaustausch statt, da die Luft, und eben nicht nur die Luft, sondern auch der mit der Luft vermischte Tabakrauch, durch kleinste Spalten und Ritzen von außen in die Wohnung dringt. Somit ist ein Entrinnen vor den Drogengiften der Nachbarn unmöglich.

Es ist keinesfalls tolerierbar, daß sich ein Nikotiner für sein Suchtmittel über die elementarsten Lebensbedürfnisse seiner Mitmenschen rücksichtslos hinwegsetzt. Ob sein Nachbar genug frische Luft zum Atmen hat, interessiert ihn nicht im mindesten, vielmehr verbreitet er ohne Rücksicht auf die Mitbewohner seinen bestialischen Tabakgestank.

Sicher ist Ihnen bekannt, daß der Tabakrauch hochgradig giftig und damit gesundheitsschädlich ist. Es ist keinesfalls tolerierbar, wenn mir dieser Giftgestank sogar im eigenen Wohnbereich aufgezwungen wird.

Daß Tabakrauch der Gesundheit nicht zuträglich ist, ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Die Zwangsberauchung verursacht mir spürbare gesundheitliche Beschwerden wie Augenbrennen, Nasalsymptome, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Krächzen, Halsweh, Übelkeit, Heiserkeit, Schwindel, u.a.

---

Zutreffende Symptome bitte unterstreichen und gegebenenfalls weitere hinzufügen!

Tabakrauch ist der Gesundheit nicht zuträglich. Das ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Das einstige BUNDESGESUNDHEITSAMT BERLIN hat in einer Stellungnahme von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM das Passivrauchen als mindestens 100mal schädigender als Asbeststaub eingestuft. Der Schadstoff Tabakrauch ist darüber hinaus von der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (DFG) bzw. von der SENATSKOMMISSION ZUR PRÜFUNG GESUNDHEITSSCHÄDLICHER ARBEITSSSTOFFE in die MAK-Werte-Liste (**M**aximale **A**rbeitsplatz**k**onzentration) der hochgradig giftigen und erwiesenermaßen krebserzeugenden Substanzen aufgenommen worden. „Passivrauchen wird der Kategorie 1 des Abschnittes III der MAK- und BAT-Werte-Liste [**B**iologische **A**rbeitsstofftoleranzwerte, F.W.] zugeordnet.“ (DFG, Sonderdruck „Passivrauchen am Arbeitsplatz“, 1999, S. 28). Auch die EU schließt sich dieser Bewertung an. Krebserregende Substanzen der Kategorie 1 der MAK-Werte-Liste sind jedoch in keiner Konzentration zulässig.

Aber auch die Reizstoffe und die extrem toxischen Substanzen im Tabakrauch können bleibende Organ- und Gehirnschädigungen erzeugen und sind keinesfalls tolerabel. Aus dieser Sicht ist es sowohl aus Erwägungen des Gesundheitsschutzes als auch wegen der extremen Geruchsbelästigung nicht zu dulden, daß diese unzulässigen Einschränkungen meiner Privatsphäre und die gesundheitlichen Schädigungen fort dauern.

Ein Recht, dieses Giftgasgemisch anderen aufzuzwingen, gibt es selbstverständlich nicht, sondern im Gegenteil das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GG. (Ausführlichere Informationen dazu finden Sie in den Büchern von FRANK WÖCKEL: „Körperverletzung durch Passivrauchen“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland“.)

*Hinzu kommt noch das unverhältnismäßig hohe Risiko, daß durch den fahrlässigen Umgang mit Zigaretten ein Brand ausgelöst wird, der nicht nur die Mietsache schädigt oder sogar zerstört, sondern auch das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Mieter des Hauses in nicht zu vertretender Weise gefährdet.*

Ich verlange deshalb, daß Sie unverzüglich dafür sorgen, diesen unerträglichen Mißstand abzustellen. Ich bestehe berechtigterweise darauf, von der argen Belästigung und gesundheitlichen Schädigung durch den Tabakrauch anderer Mieter verschont zu bleiben.

## KONSEQUENZEN BEI ABWEISUNG MEINER BESCHWERDE

In Anbetracht der Schwere der Gesundheitsschädigung durch den Tabakrauch erscheint mir eine **Mietminderung**, wie es sie für ähnliche Fälle schon gegeben hat, unzureichend; vielmehr ist davon auszugehen, daß die Wohnung als untauglich eingestuft werden muß, was mich gemäß § 536 BGB zur gänzlichen **Einstellung der Mietzahlungen** berechtigt, da ich meine Wohnung nur mit einer erheblichen und nicht vertretbaren Gefahr für meine Gesundheit bewohnen kann. Ich behalte mir eine Mietminderung oder die Einstellung der Mietzahlungen vor, falls Sie bis zum \_\_\_\_\_ keine Abhilfe geschaffen haben. Außerdem kann ich dann **Schadensersatz** gemäß § 536a BGB wegen Nichterfüllung geltend machen.

Wie sie sicher wissen, werden in anderen Staaten und insbesondere in den USA Passivrauchopfern bereits erhebliche Entschädigungen zugesprochen, zum Teil sogar in sechsstelligen Summen. Ich weise vorsorglich darauf hin, daß ich durchaus bereit bin, alle verfügbaren Rechtsmittel auszuschöpfen. Da im Zusammenhang mit der Zwangsberauchung auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Grundgesetz, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2, Abs. 2 Grundgesetz sowie das Recht auf Leben gemäß Art. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 04.11.1950 sowie das Recht auf Schutz der Gesundheit gemäß Art. 11 der Europäischen Sozialcharta vom 18.10.1961, also grundlegende Menschenrechte verletzt werden, ziehe ich für den Fall der unberechtigten Zurückweisung meiner Forderung auf Unterlassung der Tabakrauchbegasung auch eine Verfassungsbeschwerde und - falls diese abgewiesen werden sollte - ein Beschwerdeverfahren (under Article 25 of the European Convention on Human Rights and Rules 43 and 44 of the Rules of Procedure of the Commission) beim Europäischen Gerichtshof und eine Petition beim Europäischen Parlament in Betracht. Darüber hinaus werde ich gegebenenfalls weitere Institutionen, Organisationen, Nichtraucherinitiativen, geeignete Medien u.a.m. einschalten.

## VORSCHLAG FÜR EINE GRUNDSÄTZLICHE LÖSUNG

Um weitere Konflikte zwischen gesundheitsbewußten Menschen und Nikotinikern von vornherein auszuschalten, schlage ich Ihnen vor, künftig **Nichtraucherhäuser** anzubieten. Der Vermieter hat die Möglichkeit, zusätzlich zum Mietvertrag eine Sonderklausel mit den Mietern zu vereinbaren, wonach das Rauchen in der Mietwohnung untersagt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Informationen zum Passivrauchen

Vorlagenentwurf:

KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin

Fax: (+49) 69-791 22 93 69

Internet: [www.passivesmoking.org](http://www.passivesmoking.org)

.....  
An den Kläger/Beschwerdeführer: Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Korrespondenz - insbesondere die Antworten der Behörden und Gerichte - an die KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER. Vielen Dank.  
.....

**Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)**

Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.

Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Erfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.